

Neumünster 3. September 2020

Der Vorstand gibt bekannt

Die Jahresrechnung 2019 der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R. wird hiermit veröffentlicht.

Die Jahresrechnung befindet sich auf den Seiten 2ff als Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht der Kanzlei Ehler, Ermer & Partner, Wirtschaftsprüfer - Steuerberater - Rechtsanwälte vom 28. Juli 2020.

Bericht
über die Prüfung der Haushaltsrechnung
und Vermögensübersicht 2019
Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein
K.d.ö.R.,
Neumünster

B e r i c h t
über die Prüfung
der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht

für das Haushaltsjahr vom
1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

der
Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein
K.d.ö.R.,
Neumünster

durch den
Wirtschaftsprüfer
Hannes Nebelung

Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R., Neumünster
Haushaltsrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

1. Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen	Ist		Plan	Ist/Plan
	EUR	EUR		
Ist-Einnahmen				
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen	0,00		2.769.600,00	-2.769.600,00
Einnahmen aus Kreditaufnahmen	0,00		0,00	0,00
Einnahmen aus Zuschüssen	0,00		0,00	0,00
Sonstige Einnahmen	13.860,45		600,00	13.260,45
Summe Ist-Einnahmen		13.860,45	2.770.200,00	-2.756.339,55
Zu übertragende Einnahmereste		0,00	0,00	
Summe Ist-Einnahmen und zu übertragende Einnahmereste		13.860,45	0,00	
Ausgaben				
Ist-Ausgaben				
Personalausgaben	1.093.156,74		1.420.400,00	-327.243,26
Investitionen	71.102,97		96.500,00	-25.397,03
Kreditföhlungen	116.176,20		132.000,00	-15.823,80
Sonstige Ausgaben	569.176,00		1.104.100,00	-534.924,00
Rückföhrung Rücklage	0,00		17.200,00	-17.200,00
Summe Ist-Ausgaben		1.849.611,91	2.770.200,00	-920.588,09
Zu übertragende Ausgabenreste		0,00	0,00	0,00
Summe Ist-Ausgaben und zu übertragende Ausgabenreste		1.849.611,91	2.770.200,00	-920.588,09

Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R., Neumünster
Haushaltsrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

2. Kassenmäßiger Abschluss gemäß § 82 Nr. 1 LHO

Abgeleitet aus der Haushaltsrechnung ergibt sich folgender kassenmäßiger Abschluss:

	EUR	EUR
Summe der Einnahmen	13.860,45	
Summe der Ausgaben	-1.849.611,91	
Kassenmäßiges Jahresergebnis	-1.835.751,46	
haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte		
kassenmäßige Jahresergebnisse früherer Jahre	-46.124,99	
kassenmäßiges Gesamtergebnis	-1.881.876,45	-1.881.876,45

3. Finanzierungsrechnung gemäß § 82 Nr. 2 LHO

Summe der Einnahmen	13.860,45	
Kreditaufnahmen	0,00	
Entnahmen aus der Rücklagen	0,00	
	0,00	13.860,45
Summe der Ist-Ausgaben	1.849.611,91	
abzüglich		
Ausgaben zur Kredittilgung	116.176,20	
Einstellung in die Rücklagen	0,00	
	116.176,20	1.733.435,71
Finanzierungssaldo	-1.719.575,26	

4. Haushaltsabschluss gemäß § 83 LHO

Abgeleitet aus der Haushaltsrechnung ergibt sich folgender Haushaltsabschluss:

	Jahr		Gesamt
	EUR	EUR	EUR
kassenmäßiges Jahresergebnis		-1.835.751,46	
kassenmäßiges Gesamtergebnis			-1.881.876,45
aus dem Vorjahr übertragene			
Einnahmenreste	0,00		
Ausgabenreste	0,00		
in das Folgejahr zu übertragende			
Einnahmenreste	0,00		
Ausgabenreste	0,00		
Unterschied	0,00	0,00	
Rechnungsmäßiges Ergebnis	-1.835.751,46	-1.881.876,45	

Bestätigungsvermerk zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht

An den Vorstand der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R., Neumünster:

1. Prüfungsurteil

Ich habe die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R., Neumünster, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung sowie der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung geprüft. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entsprechen die beigefügten Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Hauptsatzung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem PBKG und der LHO und
- wurden bei der Haushaltsführung die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten.

In Anlehnung an § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht geführt hat.

2. Grundlage für das Prüfungsurteile

Ich habe die Prüfung nach den Vorschriften des § 109 Abs. 2 LHO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Prüfers für die Prüfung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Pflegeberufekammer unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensübersicht zu dienen.

3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht

Die Buchführung, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie die Aufstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem PBKG und der LHO liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Pflegeberufekammer zur Fortführung ihrer Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

4. Verantwortung des Prüfers für die Prüfung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Haushaltrechnung und die Vermögensübersicht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht unter Einbeziehung der Buchführung sowie der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese

Risiken durch sowie erlangte Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Pflegeberufekammer abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Pflegeberufekammer zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Pflegeberufekammer ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht einschließlich der Angaben sowie ob die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so dargestellt sind, dass die Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Pflegeberufekammer vermittelt.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Flensburg, den 28. Juli 2020



Dipl.-Kaufmann Hannes Nebelung
Wirtschaftsprüfer